

Beitragsordnung des „Footballclub München 1981 e.V. München Rangers“

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle in § 6 der Satzung des Vereins genannten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erhebung einer Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag sowie der Möglichkeit der Befreiung einzelner Mitglieder von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Die Beitragsordnung wird durch Mitgliederversammlung erlassen und kann entsprechend geändert werden, um den bestehenden Finanzbedarf des Vereins zu decken.

Der Verein stellt eine Gemeinschaft dar und er hat die Kosten aller Vereinsaufgaben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken. Die Mitgliedsbeiträge stellen einen wesentlichen Teil bei der Finanzierung der Vereinsaufgaben dar und Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich zur Erreichung der gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Alle Abteilungen haben vorrangig die Kosten des eigenen Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes u. a. aus den Mitgliedsbeiträgen zu decken, die durch Mitglieder der jeweiligen Abteilungen an den Verein geleistet werden. Daneben dienen die Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Vereins insgesamt.

§ 2 Aufnahmegebühr

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder die ausschließlich als Staff-Mitglieder den Verein unterstützen, haben bei ihrer Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu leisten. Diese deckt die Kosten des durch die Aufnahme entstehenden Verwaltungsaufwandes. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 €.

§ 3 Beitragspflicht des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch diese Ordnung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig im Voraus erhoben und er wird jeweils zum Beginn eines Monats fällig in dem er erhoben wird. Generell wünscht der Verein eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschriftinzugsverfahren. Ist dies bei einem Mitglied nicht möglich, so ist der Verein berechtigt, für die Rechnungsstellung eine Verwaltungspauschale zu erheben, deren Höhe in dieser Ordnung festgelegt wird. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu befreien.

§ 4 Mitgliederverwaltung

Der Verein führt eine Mitgliederverwaltung, die sämtliche Daten der Mitglieder elektronisch erfasst und verarbeitet sowie die Beitragskonten der Mitglieder verwaltet und die Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge überwacht. Alle persönlichen Daten der Mitglieder behandelt der Verein vertraulich und teilt personenbezogene Daten lediglich im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflichten gegenüber Sportverbänden, denen der Verein angehört, Versicherungen und städtischen – oder staatlichen Einrichtungen mit. Ferner werden die persönlichen Daten der Mitglieder im Rahmen des Beitragseinzuges durch den Verein verwendet, soweit das betroffene Mitglied ausdrücklich einwilligt. Eine Weitergabe der Daten der Mitglieder an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Mitgliedes.

§ 5 Status eines Mitgliedes

Die Mitglieder werden erfasst wie folgt:

1. Die Mitglieder werden als aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder erfasst.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Sportler am Trainings- und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv als Sportler am Trainings- und/oder Spiel- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben und sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Fördermitglieder sind Personen oder Organisationen, die den Verein finanziell oder anderweitig unterstützen.
6. Mitglieder werden als minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst.
7. Mitglieder werden ab Erreichen der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder erfasst.
8. Aktive Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung unabhängig vom Alter der Abteilung zugordnet, an deren Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb sie als Sportler teilnehmen. Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden keiner Abteilung zugordnet.
9. Staff-Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Wahrnehmung von Aufgaben als Trainer*innen oder organisatorisch den Verein unterstützen. Diese Personen können auch aktiv in anderen Abteilungen tätig sein. Während ihrer Zeit als Staff gilt für diese Personen auch der für Staff-Mitglieder festgelegte Mitgliedsbeitrag.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Mitgliederverwaltung des Vereins die erforderlichen Daten zur richtigen Erfassung mitzuteilen. Insbesondere sind jegliche Änderungen der Daten seitens des Mitgliedes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hiervon ist das Alter ausgenommen. Kommt es zu einer falschen Erfassung des Mitgliedes mangels Mitteilung einer Änderung, ist das Mitglied nicht berechtigt, geleistete Mitgliedseiträge zurück zu fordern oder bereits entstandene Beitragsansprüche des Vereins zurück zu weisen, die bei einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Mitteilung der Änderung nicht entstanden wären.

Das Risiko eines nicht rechtzeitigen Einganges von Änderungsmitteilung eines Mitgliedes bei der Mitgliederverwaltung trägt das Mitglied, insbesondere wenn eine Mitteilung nicht direkt an die Mitgliederverwaltung erfolgt oder über Dritte vorgenommen wird.

§ 6 Abteilungen

Der Verein führt folgende Abteilungen, die einen Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb betreiben:

- Juniors – U11/U13/U16/U19
- Herrenmannschaft
- Cheerleading
- Senior Flag U19 und Herren

§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Verwaltungspauschale

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt vierteljährlich im Voraus zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines Kalenderjahres.

Monatsbeiträge

Erwachsene	25,00 €
Student*/Schüler*in/Azubi (bis 28 Jahre), Nachweis erforderlich	20,00 €
Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	15,00 €
Senior Flag U19 und Herren	15,00 €
Staff	beitragsfrei
Passives Mitglied	5,00 €

Erwachsene, die noch aktiv in der U19 Jugend spielen, zahlen so lange auch den ermäßigten Mitgliedsbeitrag ohne einen zusätzlichen Nachweis. Mit dem Wechsel zu den Seniors wird der Nachweis einer Ermäßigung verpflichtend.

Jahresbeiträge für Fördermitgliedschaft (nur Lastschrift jeweils zum 1. Januar)

<input type="checkbox"/> Rookie	inklusive einer personalisierten Jahreskarte	100 €
<input type="checkbox"/> Veteran	inklusive 4 personalisierten Jahreskarten und 1 Fan T-Shirt	250 €
<input type="checkbox"/> MVP	inklusive 10 Jahreskarten und 1 Rangers College Jacke	>= 500 € individuell

MVP Fördermitglieder*innen legen individuell ihren Mitgliedsbeitrag fest. Dieser muss 500 € oder mehr betragen und kann nur per Lastschrift bezahlt werden. Anpassungen der Höhe sind bis eine Woche vor den Einzugsterminen möglich. Personalisierte Jahreskarten können nur in Begleitung des Inhabers der Jahreskarte genutzt werden (Nachweis erforderlich).

Bei einem Statuswechsel oder Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zur nächsten Fälligkeit berechnet.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens erhoben. Jedes Mandat wird mit einer Mandats-Identifikationsnummer (Mandats-ID) versehen. Bei dieser Mandats-ID handelt es sich um die vereinsinterne Mitgliedernummer bei den München Rangers. Somit ist eine eindeutige Zuordnung jederzeit sichergestellt. Mit der außerdem aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) wird der Zahlungsempfänger (München Rangers) benannt.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Erhebung der Mitgliedsbeiträge per Rechnung möglich. Für eine Rechnungsstellung sowie jede Mahnung wird jeweils eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 3,00 erhoben.

Gebühren, die dem Verein durch einen gescheiterten Lastschrifteinzug entstehen, werden gegenüber dem Mitglied geltend gemacht.

§ 8 Befreiung von der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht stellt eine wesentliche Verpflichtung eines jeden Vereinsmitgliedes dar und eine Verletzung dieser Verpflichtung ist als schwerwiegender Verstoß durch das Mitglied gegenüber der Gemeinschaft anzusehen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag durch Beschluss ein Mitglied von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für die Dauer des laufenden Kalenderjahres zu befreien. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen mit dem besonderen Hinweis, dass dieser Beschluss nur für das laufende Kalenderjahr gilt und erforderlichenfalls im Folgejahr erneut ein Befreiungsantrag zu stellen ist und erneut die Voraussetzungen für eine Befreiung nachgewiesen werden müssen. Gründe für eine Befreiung eines Mitgliedes von der Beitragspflicht können insbesondere sein:

1. Besondere wirtschaftliche Situation des Mitgliedes, die eine Beitragszahlung vorübergehend nicht ermöglicht
2. Besonderes Engagement des Mitgliedes zum Vorteil der Gemeinschaft
3. Besondere sportliche Leistungen in der Vergangenheit
4. Besondere sportliche Leistungen in der Gegenwart
5. Besondere Erforderlichkeit des Mitgliedes für den sportlichen Erfolg einer Abteilung

Frühere Beschlüsse eines Vorstandes über die dauerhafte Befreiung von einzelnen Mitgliedern können nur aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe bestehen, die eine Aufhebung rechtfertigen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn durch den weiteren Bestand dieser Beschlüsse die Existenz des Vereins insgesamt bedroht wäre.

§ 9 Beitragsrückstände und Arbeit für die Gemeinschaft

Die Mitglieder folgender Abteilungen

- Juniors -U16/U19
- Herrenmannschaft
- Cheerleading (ab dem 14. Lebensjahr)
- Senior Flag U19 und Herren

sind verpflichtet, im Kalenderjahr Arbeitsstunden für die besondere Tätigkeit für das Wohl der Gemeinschaft zu leisten. Die Anzahl der Stunden legt die Mitgliederversammlung für das Folgejahr fest. Hierzu zählen insbesondere Unterstützungsleistungen an Spieltagen (Chain-Crew, Sideline, Catering, ...), Teilnahme an Vereinsauftritten in der Öffentlichkeit (Outdoor-Sport-Festival, Schulsport, ..) und Maßnahmen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen. Die Anzahl der Stunden zählt pro Mitglied, nicht pro Abteilung, Staff und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum 31.12. des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen Beitrag zu leisten. Hierfür wird der zum 1.1. des Jahres gültige allgemein gesetzlichen Mindestlohn (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Tabellen/gesetzlicher-mindestlohn.html>) an den Verein zu zahlen. Diese Beträge werden 4 Wochen nach Mitteilung an das Mitglied per Lastschrift eingezogen.

In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bestehende Zahlungsrückstände durch eine besondere Tätigkeit für das Wohl der Gemeinschaft abbauen. Es ist zuvor erforderlich,

dass diese Tätigkeiten sowie deren Wert mit dem Vorstand abgesprochen werden und eine schriftliche Mitteilung an den Kassier erfolgt.

In Kraft getreten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2024.